

In der Senatssitzung am 14. September 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

13.09.2021

S 11

Neufassung Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.09.2020

„Weitergabe diskriminierender Mietangebote durch die Zentrale Fachstelle Wohnen“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion DIE LINKE hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Weitergabe eines Mietangebotes eines Maklerbüros durch die Zentrale Fachstelle Wohnen, in dem offene Diskriminierung gegen People of Color bei der Wohnungsvergabe angekündigt und praktiziert wird (vgl. TAZ vom 4.08.2021)?
2. Sind dem Senat bereits vergleichbare Fälle bekannt geworden und wenn ja, wie wurde darauf reagiert?
3. Welche Konsequenzen werden aus dem Fall für die Zukunft gezogen?“

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Grundlage der Anfrage ist ein Mietangebot, das ein Makler der Zentralen Fachstelle Wohnen zur Vermittlung an wohnungslose Menschen unterbreitet hat. Neben den Eckdaten der Wohnung und den Vermittlungsmodalitäten enthält das Angebot im unteren Bereich die Bitte, keine Mieterinteressenten aus dem – Zitat – „Afro-Bereich“ zu vermitteln. Zur Begründung wird angegeben, hier habe der Vermieter häufig Ärger gehabt.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass Diskriminierung von Menschen in der Zentralen Fachstelle Wohnen, der ZFW, weder gelebt noch geduldet wird. Die Weitergabe des angesprochenen Mietangebotes hätte demnach in dieser Form nicht erfolgen dürfen. Im vorliegenden Fall hat die ZFW die Eckdaten der Wohnung vor der Weitergabe bewertet und dabei die nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz diskriminierende Einschränkung bedauerlicherweise übersehen.

Wohnungslose Menschen machen vielfach die Erfahrung von Ausgrenzung und Chancenlosigkeit bei der Wohnungssuche. Die ZFW unterstützt wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, angemessenen Wohnraum zu finden. Dazu kooperiert sie mit Wohnungsbaugesellschaften, Privatvermieterinnen und Privatvermietern sowie Maklerinnen und Maklern.

In letzter Instanz besteht im Privatrecht jedoch kein Kontrahierungszwang, sodass schlussendlich Vermieterinnen und Vermieter entscheiden, mit wem sie einen Mietvertrag abschließen – oder wem sie ihre Wohnung nicht überlassen möchten. Im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes können sie gegenüber der ZFW angeben, an welche Mietinteressentinnen oder -interessenten sie mit dem Ziel stabiler Bewohnerstrukturen, ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse bevorzugt vermieten würden. Diese Wünsche werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt. Davon zu unterscheiden sind aber diskriminierende Einschränkungen, die von der ZFW entschieden zurückgewiesen werden.

Zu Frage 2:

Vergleichbare Fälle sind nicht bekannt.

Zu Frage 3:

Für die Zukunft ist in der Zentralen Fachstelle Wohnen das bestehende Verfahren speziell für Fälle diskriminierender Angebote weiter konkretisiert worden. Im ersten Schritt wird geprüft, ob es sich um eine nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz ausdrücklich gerechtfertigte Einschränkung handelt oder um eine diskriminierende Benachteiligung. Falls eine diskriminierende Einschränkung vorliegt, erfolgt ein ausdrücklicher schriftlicher Hinweis an den Anbieter oder die Anbieterin, und das Wohnungsangebot wird nicht an Interessentinnen oder Interessenten weitergegeben.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 13.09.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.